



Verbandsrechtsausschuss

Vorsitzender: **Andree Beck, Kleine Quergasse 2, 99947 Bad Langensalza OT Nägelstedt** E-Mail: **verbandsrechtsausschuss@tkv-kegeln.de**
Telefon/Fax: **036042/73073 / 036042/76753**



Verteiler:

15.10.2012

Berichtigung Urteil VRA 02/2012

Im oben genannten Urteil ist leider ein Schreibfehler aufgetreten.

Die Spiel – Nummer muss richtig lauten: **101**

Andree Beck
Vorsitzender

Verbandsrechtsausschuss

Vorsitzender: **Andree Beck, Kleine Quergasse 2, 99947 Bad Langensalza OT Nägelstedt** E-Mail: **verbandsrechtsausschuss@tkv-kegeln.de**
Telefon/Fax: **036042/73073 / 036042/76753**

SG 1951 Sonneberg
Jürgen Zimmer
Andreas-Lehr-Straße 22
96515 Sonneberg

Verteiler:
Geschäftsstelle des TKV
Landessportwart
Einspruchsführer
Einspruchsgegner

Az.: VRA 02/2012

Sportrechtssache

SG 1951 Sonneberg ./ Staffelleiter Verbandsliga Männer 120 Wurf

verkündet am 04.10.2012

Im Namen des
Thüringer Keglerverbandes e.V.
(TKV)

U R T E I L

In der Sportrechtssache

SG 1951 Sonneberg, vertreten durch Jürgen Zimmer

-Einspruchsführer-

gegen

Staffelleiter Verbandsliga Männer 120 Wurf, Siegfried Zipprodt

-Einspruchsgegner-

wegen Neuansetzung des Spieles 105 der Verbandsliga Männer 120 Wurf

hat der Verbandsrechtsausschuss des Thüringer Kegler Verbandes e.V. durch den Vorsitzenden Andree Beck, sowie Beisitzer Volker Pohl und Bernd Neumann am 03.10.2012 für Recht erkannt:

1. Vom Vorsitzenden wird ein schriftliches Verfahren angeordnet.
2. Der Einspruch der SG 1951 Sonneberg wird **abgewiesen**.
3. Der neue Spieltermin, 13.10.2012; 15 Uhr ist verbindlich.

4. Die Kosten des Verfahrens sind mit der eingezahlten Einspruchsgebühr abgegolten.

Tatbestand

Das Spiel 105 der Verbandsliga Männer 120 Wurf war laut Ansetzungsheft und Online Ausgabe des Ansetzungsheftes für den 08.09.2012, Spielbeginn 15 Uhr angesetzt. Aufgrund der vielen Änderungen verwies der Einspruchsgegner in seinem Schreiben an die Mannschaften seiner Staffel vom 20.08.2012 auf die für die Staffeln gültigen Ansetzungsdateien hin. Diese Ansetzungsdatei stammt von Bernd Schenke (Spielausschuss) und enthält den Spielbeginn 13 Uhr. Und wurde nach den online Ansetzungen übermittelt.

Der Einspruchsführer reiste am 08.09.2012 rechtzeitig zum laut Ansetzungsdatei des Einspruchsgegners um 13 Uhr angesetzten Spiel an. Die gastgebende Mannschaft und der angesetzte Schiedsrichter waren nicht anwesend.

Über Dritte (Sportfreund Taubert und Böhm-Schweizer – trotz direkter Erreichbarkeit des Einspruchsgegners) kam es kurz nach 13 Uhr zur Kontaktaufnahme des Einspruchsführers und dem Einspruchsgegner. Im Interesse einer sportlichen Lösung und zur Vermeidung einer nochmaligen Anreise forderte der Einspruchsgegner den Einspruchsführer auf, mit dem Mannschaftsleiter von Auma (Jan Koschinsky) Kontakt aufzunehmen, mit dem Hintergrund das Spiel mit einer vertretbaren Verspätung noch auszuführen.

Gegen 15 Uhr wurde der Einspruchsgegner ebenfalls über Dritte (Sportfreund Hopfe und Märten) durch den Mannschaftsleiter von Auma informiert, dass Sonneberg nicht anwesend ist.

Aufgrund des telefonisch eingelegten Protestes des Einspruchsführers (Anrufbeantworter des Einspruchsgegners) ohne weitere schriftliche Begründung wies der Einspruchsgegner mit Schreiben vom 13.09.2012 den Protest ab und setzte das Spiel 105 für den 13.10.2012, 15 Uhr neu an.

Der Einspruchsführer legte fristgemäß mit Schreiben vom 18.09.2012 Einspruch gegen die Entscheidung des Einspruchsgegners beim Verbandsrechtsausschuss ein.

Der Einspruchsführer beantragt daher sinngemäß,
die Neuansetzung des Spieles aufzuheben und als Nichtantritt von Auma zu werten.

Der Einspruchsgegner beantragt sinngemäß,
den Einspruch zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

Die Anordnung eines schriftlichen Verfahrens durch den Vorsitzenden erfolgte entsprechend Punkt 9.2 der Rechts- und Verfahrensordnung des DKBC (RVO).

Der Einspruchsgegner hat bei der Lesung der vom Spielausschuss übermittelten Ansetzungsdatei den falschen Spielbeginn des Spieles 105 leider übersehen und den Mannschaften der Staffel mitgeteilt. Durch die möglicherweise mangelhafte Arbeit von Funktionären des Spielausschusses kam es zu den Missverständnissen im Spielbeginn auf Seiten von Auma.

In der Präambel der Sportordnung des DKBC Teil A ist ausgeführt:
„Die Bestimmungen dieser Sportordnung beruhen auf den ungeschriebenen Gesetzen der sportlichen Fairness. Sie sind in diesem Sinne auszulegen und anzuwenden.“

Aufgrund dieses ungeschriebenen Gesetzes war der Einspruch abzuweisen. Dem Einspruchsführer war zuzumuten, dass Spiel nach Klärung des Missverständnisses über den Spielbeginn, nach einer angemessenen Wartezeit noch durchzuführen und somit eine sportliche Entscheidung herbeizuführen.

Zusätzliche Kosten entstehen dem Einspruchsführer bei der erneuten Anreise zum Spiel 105 nicht, da die Kosten auf Antrag vom TKV übernommen werden.

Dem Spielausschuss geben wir die Empfehlung, die bisherige Verfahrensweise von Änderungen nach Veröffentlichung des Ansetzungsheftes zu überdenken. Nach unserer Auffassung sollten jegliche Veränderungen nach Veröffentlichung des Ansetzungsheftes nur noch durch die Staffelleiter der betreffenden Mannschaften vorgenommen werden.
Für andere konstruktive Vorschläge sind wir dankbar.

Andree Beck (Vorsitzender)

gez. Volker Pohl

gez. Bernd Neumann

Rechtsmittelbelehrung

Entsprechend Punkt 13.3 und 13.5 der Rechts- und Verfahrensordnung des DKBC ist eine Berufung innerhalb einer Woche nach der Verkündung oder mangels Verkündung nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung schriftlich (6 fach) unter Zahlung einer Gebühr von 100,00 Euro beim Verbandsschiedsgericht einzulegen. Siehe auch Punkt 3.8 und 3.9 DfB.

Ein Versäumnis der Frist zur Einlegung oder Begründung des Rechtsmittels hat dessen Verwerfung zur Folge.